

9. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NabfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2012 (Nds. GVBl. S. 186) und § 22 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Wittmund vom 22.02.2016 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 13.10.2016 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird für die Abholung von Sperrmüll bzw. anderen Abfällen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO je Abfuhr erhoben.

§ 2

Der § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung.

§ 3

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung ist der Erwerber.

§ 4

Der § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem Beginn der Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung.

§ 5

Der § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebührenpflicht bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung entsteht mit dem Erwerb.

§ 6

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Landkreis beauftragt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Gemeinden und Samtgemeinden in seinem Gebiet, mit Ausnahme der Stadt Wittmund, für die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 5, Satz 4, Satz 5 Nr. 1 -3, Satz 6 Nr. 1 – 4 und Abs. 3 sowie die Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Rest- und Bioabfallsäcken, soweit es sich nicht um zusätzliche Abfallsäcke im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung handelt, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegen-zunehmen. Für das Gebiet der Stadt Wittmund setzt der Landkreis die in Satz 1 genannten Gebühren selbst fest. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11., eines jeden Jahres fällig, für das Gebiet der Stadt Wittmund wird die Gebühr je zur Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15.4. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums, so wird die neue oder die geänderte Gebühr anteilig nach Monaten, beginnend ab dem auf die Entstehung oder Änderung folgenden Monat, berechnet und ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig. Entfällt eine Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraums, wird die Gebühr für den vergangenen Zeitraum vom Beginn ihrer Entstehung bis zu deren Ende nach Monaten berechnet, wobei angefangene Monate als volle Monate berechnet werden.

§ 7

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühren für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken im Sinne des § 17 Abs. 6 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung sind fällig mit dem Erwerb. Sie sind an die vom Landkreis beauftragte Verkaufsstelle zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wittmund, den

Landrat